

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Gränichen



Gemeinde
Gränichen
Aargau

Lindenplatz 1
5722 Gränichen
Telefon 062 855 88 77
Telefax 062 855 88 36



HMR: 7863508;003

Sitzung vom 12. April 2021

144 1.0.0.0

**Raumplanung, Nutzungsordnung: Nutzungsordnung, Nutzungsplan
Kulturlandplan. Teiländerung Oberer Zingge. Zustimmung**

I. Sachverhalt

In dem von der Gemeindeversammlung am 31. August 1998 beschlossenen und vom Grossen Rat am 20. Juni 2000 genehmigten kommunalen Kulturlandplan wurde im Gebiet „Untere Zingge“ eine Abbauzone festgelegt. Seither betreibt die Ortsbürgergemeinde im „Untere Zingge“ eine Abbaustelle. Seit beinahe 20 Jahren wird in diesem Gebiet Material abgebaut und die ehemalige Abbaustelle Moortal rekultiviert.

Für die kurz- und mittelfristige Rohstoffsicherung beabsichtigt die Ortsbürgergemeinde Gränichen (OBG) mit einer Abbauerweiterung, weitere Rohstoffvorkommen im Waldgebiet "Obere Zingge" zur Kiesgewinnung zu erschliessen. Die Gesuchstellerin plant, auf einem Abbauperimeter von 6,5 ha ungefähr 1,165 Mio. m³ Kies abzubauen (MAZ I und MAZ II). Anschliessend an den Kiesabbau soll das Gebiet als Deponie Typ A wieder aufgefüllt und die ursprüngliche Landschaftsform wiederhergestellt werden (siehe PA's Nr. 13 v. 11.01.2016 sowie Nr. 365 vom 25.07.2016).

Das Erweiterungsgebiet "Obere Zingge" grenzt direkt an die bestehende Kiesgrube "Untere Zingge". Der Perimeter "Obere Zingge" wurde im Mai 2017 im Richtplan als Materialabbaugebiet festgesetzt und liegt praktisch vollständig im Wald. Im Waldgebiet "Untere Zingge" wurden im Rahmen der Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1129 bisher 4.58 ha Wald gerodet. Die bestehende Förderbandanlage kann weiterverwendet werden.

Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Kantonalen Instanzen unter Leitung der Abteilung Raumentwicklung mit dem abschliessenden Vorprüfungsbericht die Erweiterung genehmigt.

Die beiden Überarbeitungen der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland sowie die Teiländerung des Kulturlandplanes wurden mittels separater Verfahren eingeleitet. Daher wird der heute gültige Kulturlandplan vom 20. Juni 2000 mit Teiländerung Oberfeld vom 13. Juni 2008 geändert. Die Teiländerungen bilden einen integrierenden Bestandteil des neuen Kulturlandplanes.

II. Erwägungen

Damit der geplante Kiesabbau weitergeführt werden kann, muss nach der langen Planungsphase in einem nächsten Schritt der kommunale Kulturlandplan einer Teiländerung unterzogen werden. Das bedeutet, dass das im Plan informationshalber eingezeichnete Gebiet für den späteren Abbau in eine Materialabbauzone I und II umgewandelt wird.

Die entsprechende Zonenbestimmung ist in der neuen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) mit dem § 15 bereits geschaffen worden, so dass in der BNO keine Änderung oder Ergänzung notwendig sind.

Mit Schreiben vom 17. April 2020 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt durch die Abteilung Raumentwicklung mit dem abschliessenden Vorprüfungsbericht die Erweiterung genehmigt. Danach erfüllt die geplante Teiländerung des kommunalen Kulturlandplanes die Voraussetzung für eine Genehmigung.

Öffentliche Auflage

Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung wurden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 Baugesetz (BauG) öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde das Mitwirkungsverfahren durchgeführt (§ 3 BauG). Die Entwürfe mit Erläuterungen, der Umweltverträglichkeitsbericht und der Vorprüfungsbericht lagen vom 26. Juni 2020 bis 27. Juli 2020 bei der Abteilung Bau Planung Umwelt auf und konnten während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Einwendungen sind keine eingegangen.

Die beantragte Teiländerung der Materialabbauzone erforderte eine temporäre Rodung im Umfang von 37'200 m² Wald (Parz. Nr. 142). Das erforderliche Rodungsgesuch lag gemäss § 14 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998 (AWaV) vom 26. Juni 2020 bis 27. Juli 2020 ebenfalls öffentlich auf. Einwendungen sind keine eingegangen.

Rodungsbewilligung

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 hat das Bundsamt für Umwelt positiv zur Rodung und zur Ersatzaufforstung Stellung genommen. Auch wurde einer Fristanpassung für die letzte Rekultivierungs- etappe der überarbeiteten Ersatzaufforstungsplanung aus dem Vorhaben „Untere Zingge“ (BVUAW.1129) vom 31. Dezember 2034 auf den 31. Dezember 2053 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 hat die Abteilung Wald des Kantons die Rodungsbewilligung mit Auflagen erteilt.

Formelles

Allgemeine Nutzungspläne und Vorschriften bzw. Änderungen davon werden von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Grossen Rat genehmigt. Sie treten erst mit dessen Genehmigung in Kraft. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation der Rechtskraft beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde führen. Kein Beschwerderecht hat der Betroffene, der es während der öffentlichen Auflage ohne ausreichenden Grund unterlassen hat, gegen die Änderung des Kulturlandplanes Einsprache zu erheben und der auch nicht von einem Änderungsbeschluss der Gemeindeversammlung betroffen wird. Der Genehmigungsentscheid des Grossen Rates kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

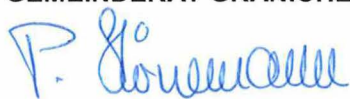
Beschluss

1. Vom Auflageergebnis über die Anpassung des kommunalen Nutzungsplanes Kulturland für die Teiländerung „Obere Zingge“ für die Erweiterung der Abbauzone wird Kenntnis genommen.
2. Die Änderung des kommunalen Kulturlandplanes „Teiländerung Obere Zingge“ (Materialabbauzone) wird der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Rodungsbewilligung vom 9. Dezember 2020 von Bund und Kanton sind ein integrierender Bestandteil dieser Teiländerung für die Abbauzone „Obere Zingge“.
4. Der Abteilung Raumentwicklung werden die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu Händen des Grossen Rates und die speditive Erledigung dieses Geschäftes bestens verdankt.
5. Die Abteilung Bau Planung Umwelt wird beauftragt, nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung über die Änderung des Kulturlandplanes das Genehmigungsverfahren inkl. Publikation einzuleiten.

Protokollauszug an

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Herr Thomas Frei, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau
- Herr Peter Stirnemann, Gemeindeammann (per E-Mail)
- Kieswerkkommission (per E-Mail)
- Bau Planung Umwelt (per E-Mail)
- Gemeindeversammlungsakten

GEMEINDERAT GRÄNICHEN



Peter Stirnemann
Gemeindeammann



Andrea Geissmann
Gemeindeschreiberin

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

9. Dezember 2020

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1461

Gemeinde: Gränichen
Gesuchstellerin: Ortsbürgergemeinde (OBG) Gränichen
Bauvorhaben: Kiesabbaugebiet "Obere Zingge"
Leitverfahren: Teiländerung Kulturlandplan BVURO.18.60-1

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Für die kurz- und mittelfristige Rohstoffsicherung beabsichtigt die Ortsbürgergemeinde Gränichen (OBG) mit einer Abbauerweiterung, weitere Rohstoffvorkommen im Waldgebiet "Obere Zingge" zur Kiesgewinnung zu erschliessen. Die Gesuchstellerin plant, auf einem Abbauperimeter von 6,5 ha ungefähr 1,165 Mio. m³ Kies abzubauen (MAZ I und MAZ II). Anschliessend an den Kiesabbau soll das Gebiet als Deponie Typ A wieder aufgefüllt und die ursprüngliche Landschaftsform wiederhergestellt werden.

Das Erweiterungsgebiet "Obere Zingge" grenzt direkt an die bestehende Kiesgrube "Untere Zingge". Der Perimeter "Obere Zingge" wurde im Mai 2017 im Richtplan als Materialabbaugebiet festgesetzt und liegt praktisch vollständig im Wald. Im Waldgebiet "Untere Zingge" wurden im Rahmen der Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1129 bisher 4.58 ha Wald gerodet. Die bestehende Förderbandanlage kann weiterverwendet werden.

Um die Zeitspanne zwischen den Rodungs- und den Ersatzaufforstungstätigkeiten so kurz wie möglich zu gestalten, wird das Erweiterungsgebiet "Obere Zingge" in die Materialabbauzone I (MAZ I) und die Materialabbauzone II (MAZ II) unterteilt. Die vorliegende Rodungsbewilligung gilt für die MAZ I und umfasst einen Zeitraum von 2024 bis 2044.

Die Wiederaufforstung für die vorliegende Rodungsbewilligung tangiert auch das Gebiet "Untere Zingge". Die Anordnung der Ersatzaufforstungsetappen wird über das ganze Gebiet neu definiert. Im Rahmen dieser Neudefinition wird eine Fristanpassung für die Ersatzaufforstung im Rahmen der Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1129 beantragt.

Das Rodungsgesuch wird für eine Fläche von 37'200 m² (MAZ I) eingereicht. Dabei handelt es sich um eine temporäre Rodung, welche in die drei Etappen A4a, A4b und A5 aufgeteilt wird. Das totale Abbauvolumen dieser Fläche beläuft sich auf 0.722 Mio. m³ Kies und 0.114 Mio. m³ verwertbares

Deckschichtmaterial. Bei einem gleichbleibenden jährlichen Abbau wie bisher ("Untere Zingge") von rund 40'000 m³ deckt das Vorkommen den Bedarf für rund 20 Jahre.

Die Wiederauffüllung des Gebiets erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub. Einerseits werden die anstehenden Deckschichten wieder eingebaut, andererseits kann so der regionale Bedarf an Deponiemöglichkeiten für Material Typ A teilweise abgedeckt werden.

Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanungsverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. Die Bewilligung wird koordiniert mit dem Entscheid über die Teiländerung des Kulturlandplans erteilt.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk Rodungen im Ausmass von 45'800 m² ausgeführt. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 83'000 m² wird das BAFU angehört. Das BAFU hat am 20. Dezember 2019 positiv zur Rodung und zur Ersatzaufforstung Stellung genommen. Das BAFU stimmt in der Stellungnahme ebenfalls der Fristanpassung für die letzte Rekultivierungsetappe der überarbeiteten Ersatzaufforstungsplanung aus dem Vorhaben "Untere Zingge" Nr.BVUAW.1129 vom 31. Dezember 2034 auf den 31. Dezember 2053 zu.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin (OBG Gränichen) liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 26. Juni 2020 bis 27. Juli 2020 in der Gemeinde Gränichen öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die regionale Kiesversorgung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist auf Grund des Kiesvorkommens und der bereits bestehenden Abbaustelle **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Der regionale Bedarf wurde im Rahmen der Festsetzung im Richtplan nachgewiesen.

Die Bodennutzungseffizienz (BNE) beläuft sich mit einem verwertbaren Abbauvolumen (abzüglich des Materialvolumens für die temporäre Abbauwand zu MAZ II) von 0.786 Mio. m³ bei einer Rodungsfläche von 37'200 m² auf 21.1 m³/m², womit das Minimum von 15 m³/m² bezüglich einer haushälterischen Nutzung gemäss "Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz" des BAFU eingehalten werden kann.

Das Werk **erfüllt** gemäss Stellungnahme der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 17. Juli 2019 sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung** und ist seit dem 9. Mai 2017 im kantonalen Richtplan als Materialabbaugebiet von kantonalen Bedeutung festgesetzt.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 9. September 2019 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

Abbautechnische Auflagen werden in der Zustimmung der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom 9. September 2019 festgelegt.

Die Rodungsbewilligung wird generell erteilt. Für die einzelnen Etappen ist eine Etappenfreigabe zu beantragen. Die Etappenfreigaben werden jeweils mit der Abteilung für Umwelt im Zusammenhang mit der Abbaubewilligung erteilt.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 29. August 2019 keine Einwände gegen das Vorhaben. Durch die Erhaltung der markanten Elemente der Landschaft und der Bestockung als Sichthindernis spricht aus Gründen des Landschaftsschutzes nichts gegen das Projekt. Bezüglich Naturschutz wird das Verschwinden von wertvollen Mikrohabitaten beim Ausgleich von Terrainunebenheiten durch die Erstellung von Trocken- und Nassstandorten innerhalb der Wiederaufforstungsfläche kompensiert.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 37'200 m² im Gebiet "Untere Zingge" und "Obere Zingge" geleistet. Auf 15 % der Fläche werden Sonderstandorte (Trockenstandorte mit Lichtungen sowie Nassstandorte mit Weihern und vernässten Mulden) realisiert. Auf der restlichen Fläche soll ein standortgerechter Laub-Mischwald mit den Zielbaumarten Ahorn, Kirsche und Linde aufkommen.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden einträglicher genutzt werden; es entsteht ein Mehrwert. Die Ausgleichsabgabe wird durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt verfügt und der OBG Gränichen nach Rechtskraft der Rodungsbewilligung in einem separaten Entscheid eröffnet.

2. Rodungsentscheid

3.1 Der OBG Gränichen wird für den Kiesabbau "Oberer Zingge" die generelle Rodungsbewilligung für die MAZ I im Umfang von 37'200 m² Waldboden erteilt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname / Etappe	Eigentümer/in	Parz.Nr.:	Rodung m ² :
Gränichen	Etappe A4a	OBG Gränichen	142	8'500
	Etappe A4b	OBG Gränichen	142	11'700
	Etappe A5	OBG Gränichen	142	17'000
Total				37'200

Rodungskoordinaten: 2 650 422 / 1 244 182

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, visiert durch die Abteilung Wald am 14. September 2020.

Für die Etappenfreigaben ist jeweils rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch bei der Abteilung Wald einzureichen. Das Gesuch muss unter anderem eine Bilanz der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen aufzeigen und im Detail darlegen, wo und wann die geplante Ersatzaufforstung für die Rodung der entsprechenden Etappe stattfindet. Die darin deklarierte Ersatzaufforstung muss der Rodung flächenmässig entsprechen.

Die generelle Rodungsbewilligung ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Rahmen der Etappenfreigabe im Gelände einzumessen, zu verpflocken und am verbleibenden Bestand zu markieren. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Das Abdeckmaterial darf nicht aus der Abbaustelle weggeführt werden. Es ist für die Rekultivierung der Abbaustelle zu verwenden und innerhalb der Rodungsfläche zwischenzulagern.

Die abbau- und umwelttechnischen Auflagen gemäss der Stellungnahme der Abteilung für Umwelt sind durch die Gemeinde Gränichen als Baubewilligungsbehörde periodisch zu kontrollieren und auf die Einhaltung zu überprüfen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die OBG Gränichen das rekultivierte Rodungsareal der Rodungen Nrn. BVUAW.1129 und BVUAW.1461 im Ausmass von 83'000 m² (45'800 m² Unterer Zingge und 37'200 m² Oberer Zingge) spätestens bis zum 31. Dezember 2053 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Die durch die Gesuchstellerin beantragte Fristanpassung der Ersatzaufforstung der Bewilligung Nr. BVUAW.1129 wird gutgeheissen.

Die Ersatzaufforstung der MAZ 1 bezieht sich auf folgend Grundstück:

Gemeinde	Lokalname / Etappe	Eigentümer/in	Parz.Nr.:	Rodung m ² :
Gränichen	Obere Zingge	OBG Gränichen	142	37'200
Total				37'200

Für die Ersatzaufforstung sind neben der Naturverjüngung von Laub-Mischwald auf 15 % der Fläche sowohl Nassstandorte mit Weihern und vernässten Mulden als auch Trockenstandorte mit Lichtungen (gemäss dem Massnahmenplan "ökologischer Ausgleich und Ersatzmassnahmen Obere Zingge und Untere Zingge" 1:2'500 und dem "Pflichtenheft ökologische Fachbegleitung Kiesabbaugebiete Untere und Obere Zingge") vorgesehen.

Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die OBG Gränichen für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.
- 3.7 Der Entscheid über einen durch die Rodungsbewilligung entstehenden erheblichen Vorteil wird der Gesuchstellerin durch die Abteilung Wald separat eröffnet.

3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Rechtskraft der Teiländerung der Kulturlandplanung
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen
- Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den Rodungsentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsratsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage mit Beginn Publikation Rechtskraft Beschluss Gemeindeversammlung.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wird eröffnet an (A-Post Plus)

- Ortsbürgergemeinde Gränichen
- Gemeinderat Gränichen

(mit Beilagen)
(mit Beilagen)

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Revierförster Luc Schwarb
- Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Raumentwicklung
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer

(mit Beilagen)
(mit Planbeilagen)
(mit Beilagen)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

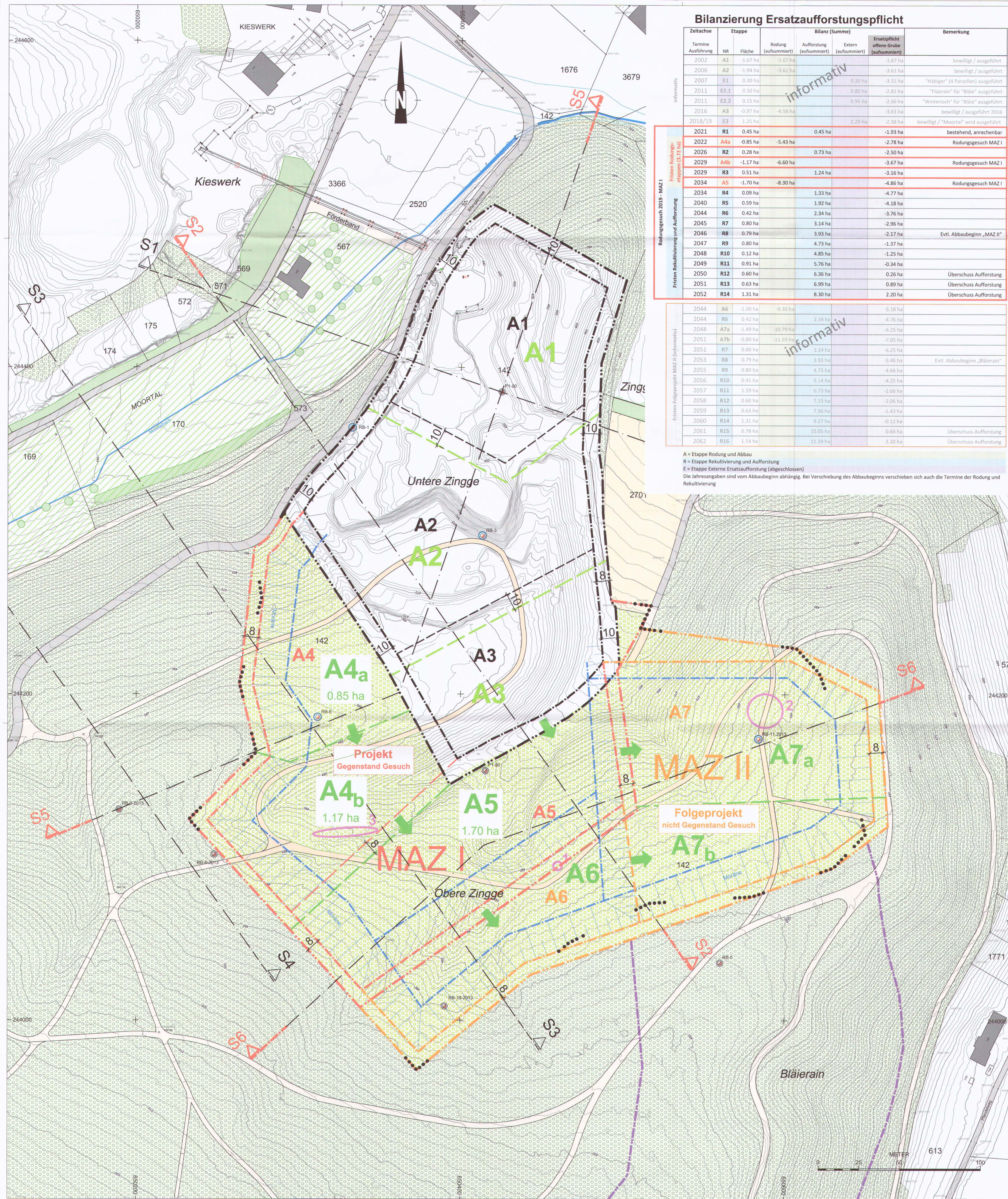
Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Bilanzierung Ersatzaufforstungspflicht

Zeitchase	Termin	Etappe	Bilanz (Summe)			Ersatzpflicht offene Grube (aufsummiert)	Bemerkung
			Fläche	Rodung (aufsummiert)	Aufforstung (aufsummiert)	Extern (aufsummiert)	
informativ	2002	A1	-1.67 ha	-1.67 ha		-1.67 ha	bewilligt / ausgeführt
	2006	A2	-1.94 ha	-3.61 ha		-3.61 ha	bewilligt / ausgeführt
	2007	E1	0.30 ha		0.30 ha	-3.31 ha	"Häbiger" (4 Parzellen) ausgeführt
	2011	E2.1	0.50 ha		0.80 ha	-2.81 ha	"Flüerain" für "Bläie" ausgeführt
	2011	E2.2	0.15 ha		0.95 ha	-2.66 ha	"Winterloch" für "Bläie" ausgeführt
	2016	A3	-0.97 ha	-4.58 ha		-3.63 ha	bewilligt / ausgeführt 2016
	2018/19	E3	1.25 ha		2.20 ha	-2.38 ha	bewilligt / "Moortal" wird ausgeführt
	2021	R1	0.45 ha		0.45 ha	-1.93 ha	bestehend, anrechenbar
	2022	A4a	-0.85 ha	-5.43 ha		-2.78 ha	Rodungsgesuch MAZ I
	2026	R2	0.28 ha		0.73 ha	-2.50 ha	
Fristen Rodungsgesuch - MAZ I	2029	A4b	-1.17 ha	-6.60 ha		-3.67 ha	Rodungsgesuch MAZ I
	2029	R3	0.51 ha		1.24 ha	-3.16 ha	
	2034	A5	-1.70 ha	-8.30 ha		-4.86 ha	Rodungsgesuch MAZ I
	2034	R4	0.09 ha		1.33 ha	-4.77 ha	
	2040	R5	0.59 ha		1.92 ha	-4.18 ha	
	2044	R6	0.42 ha		2.34 ha	-3.76 ha	
	2045	R7	0.80 ha		3.14 ha	-2.96 ha	
	2046	R8	0.79 ha		3.93 ha	-2.17 ha	Evtl. Abbaubeginn „MAZ II“
	2047	R9	0.80 ha		4.73 ha	-1.37 ha	
	2048	R10	0.12 ha		4.85 ha	-1.25 ha	
Fristen Rekultivierung und Aufforstung	2049	R11	0.91 ha		5.76 ha	-0.34 ha	
	2050	R12	0.60 ha		6.36 ha	0.26 ha	Überschuss Aufforstung
	2051	R13	0.63 ha		6.99 ha	0.89 ha	Überschuss Aufforstung
	2052	R14	1.31 ha		8.30 ha	2.20 ha	Überschuss Aufforstung
Fristen Folgeprojekt MAZ II (informativ)	2044	A6	-1.00 ha	-9.30 ha		-5.18 ha	
	2044	R6	0.42 ha		2.34 ha	-4.76 ha	
	2048	A7a	-1.49 ha	-10.79 ha		-6.25 ha	
	2051	A7b	-0.80 ha	-11.59 ha		-7.05 ha	
	2051	R7	0.80 ha		3.14 ha	-6.25 ha	
	2053	R8	0.79 ha		3.93 ha	-5.46 ha	Evtl. Abbaubeginn „Bläierain“
	2055	R9	0.80 ha		4.73 ha	-4.66 ha	
	2056	R10	0.41 ha		5.14 ha	-4.25 ha	
	2057	R11	1.59 ha		6.73 ha	-2.66 ha	
	2058	R12	0.60 ha		7.33 ha	-2.06 ha	
Fristen Folgeprojekt MAZ II (informativ)	2059	R13	0.63 ha		7.96 ha	-1.43 ha	
	2060	R14	1.31 ha		9.27 ha	-0.12 ha	
	2061	R15	0.78 ha		10.05 ha	0.66 ha	Überschuss Aufforstung
	2062	R16	1.54 ha		11.59 ha	2.20 ha	Überschuss Aufforstung

A = Etappe Rodung und Abbau
R = Etappe Rekultivierung und Aufforstung
E = Etappe Externe Ersatzaufforstung (abgeschlossen)
Die Jahresangaben sind vom Abbaubeginn abhängig. Bei Verschiebung des Abbaubeginns verschieben sich auch die Termine der Rodung und Rekultivierung

Legende

Ist-Zustand:

Raumplanung, - Zonen, Grenzen

- • • • Richtplan Abbaugelände "Obere Zingge" Gesuch Richtplanverfahren, Festsetzung 09.05.2017
- • • • Richtplan Abbaugelände "Bläierain" Gesuch Richtplanverfahren, Vororientierung 15.02.2017
- • • • Materialabbauzone I (≙ Rodungsgrenze) Gesuch Nutzungsplanverfahren
- • • • Materialabbauzone II (≙ Rodungsgrenze) genehmigt vom Regierungsrat
- • • • Abbau Perimeter bewilligt (29.11.2004)
- • • • Abbau Etappierung bewilligt (29.11.2004)
- • • • Rodungsetappe bewilligt (17.03.2004)
- • • • Parzellengrenze / -nummer
- • • • Landschaftsschutzzone
- • • • Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- • • • Profilachse "untere Zingge"

Relief

- • • • Höhenlinien, 5 m und 1 m Ist-Gelände, Vermessung 20. März 2015

Infrastruktur

- • • • Strassen und Wege, Asphaltbelag
- • • • Strassen und Wege, Naturbelag

Ökosysteme - Vegetation

- • • • Wald
- • • • Hecken
- • • • Bäume
- • • • Fließgewässer

Geschützte Arten

- • • • Waldameisen Kartierung 07.04.2016
- • • • Echtes Tausendgüldenkraut Centaurea erythraea, Kartierung 07.04.2016
- • • • Deutscher Ginster Genista germanica, Kartierung 07.04.2016
- • • • Gemeine Akelei Aquilegia vulgaris, Kartierung 07.04.2016

Geologie

- • • • Bohrungen
- • • • Bohrungen mit Piezometer

Quellen / Hinweise:

Situation: AV-Daten, ag-geo.ch, Juni 2017
Höhendaten: Heini Geomatrix AG, Flugaufnahme 20.03.2015 (Moortal), 19.11.2015 (Untere Zingge)
Geologie und Hydrogeologie: Geotest Bericht Kiesvorkommen Untere Zingge/Bläierain

Projektspezifische Aussagen:

Raumplanung, - Zone, Grenzen

- • • • Materialabbauzone I (≙ Rodungsgrenze) Gesuch Nutzungsplanverfahren
- • • • Rodungsetappe
- • • • Abbau Perimeter Gesuch Baugesuchsverfahren
- • • • Abbau Etappierung Gesuch Baugesuchsverfahren
- • • • Abbaufarbe Kiesoberfläche nach Abtrag der Deckschichten inkl. Boden
- • • • Folgeprojekt (informativ)
- • • • Materialabbauzone II (≙ Rodungsgrenze) Folgeprojekt
- • • • Rodungsetappe
- • • • Abbau Perimeter Folgeprojekt
- • • • Profilachse neu "Obere Zingge"

Relief

- • • • Höhenlinien, 5 m und 1 m End-Gelände, modelliert

Infrastruktur

- • • • Strassen und Wege, Naturbelag (konzeptionell)

Ökosysteme - Vegetation

- • • • Fläche Rodung "Obere Zingge"

Rodungsplan

Situation 1:1'000

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

Abbau- und Landschaftsplanung
Kiesabbaugebiet "Obere Zingge"

Gemeinde Gränichen, Kanton Aargau
Projekt - Materialabbauzone I

Index:	Datum:	SB:	GZ:	GP:	Bemerkung:	Format:	Projektnr.	Plan-ID:
a	23.03.2018	th	dg	jw	Gesuch Einzonung, Rodung, Abbau	74 / 84	163	005-4
	17.05.2019	th	cz	jw	Unterlagenanpassung			
	11.06.2020	ar	cz	jw	Unterlagenanpassung			

Auftraggeber:

Gemeinde Gränichen

Planer:

ilu

ilu AG
Grüenstrasse 6
CH 6048 Horw
Tel. +41 (0)41 840 00 30
Fax +41 (0)41 349 00 31
horw@ilu.ch, www.ilu.ch